

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPA)
G 5206
Postfach 760 106
22051 Hamburg

Hinweise zum Krankenpflegedienst

gemäß § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) in der derzeit geltenden Fassung.

Allgemeines

Der dreimonatige Krankenpflegedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung an einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzu- leisten. Er hat den Zweck, die Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses ein- zuführen und mit den üblichen Tätigkeiten der Krankenpflege vertraut zu machen.

Der Krankenpflegedienst kann in Krankenhäusern oder in Rehabilitationseinrichtungen mit ver- gleichbarem Pflegeaufwand auf allen Stationen abgeleistet werden, auf denen **grundpflegerische** Tätigkeiten anfallen und Patienten **stationär behandelt** werden.

Nicht anerkannt werden:

- Neugeborenen-/Wöchnerinnenstation, Pränatalmedizin/Geburtshilfe
- Psychiatrie/psychosomatische Station
- Anästhesie
- Privatkliniken für plastische und ästhetische Chirurgie
- OP-Bereich
- Notfallambulanzen
- Polikliniken
- Pathologische Institute und Laboratorien
- Aufnahmestationen

Zeugnis über den Krankenpflegedienst

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist durch die Bescheinigung der Anlage 5 ÄApprO zu dieser Verordnung nachzuweisen (s. Anlage).

Hinweise zur Dauer des Krankenpflegedienstes

Der Krankenpflegedienst ist für insgesamt drei Monate abzuleisten. Dabei kommt es nicht darauf an, wie viele Kalendertage der Monat umfasst. Der **anrechnungsfähige Mindestzeitraum** umfasst einen **vollen Monat** in einer Einrichtung.

Berechnungsbeispiele: 15.01. bis 14.04. = 3 Monate, 22.04. bis 21.05. = 1 Monat, 01.02. bis 28./29.02. = 1 Monat, 01.08. bis 31.08. = 1 Monat.

Fehlzeiten sind während des Krankenpflegedienstes **nicht vorgesehen**. Sollten Fehlzeiten auf Grund von akuten Erkrankungen anfallen, müssen diese Fehlzeiten im direkten Anschluss an den ursprünglich geplanten Zeitraum angehängt werden. Dabei darf der angehängte Zeitraum jedoch nicht in der offiziellen Vorlesungszeit liegen, da diese Tage nicht anerkannt werden können.

Krankenpflegedienst im Ausland

Bei einem Krankenpflegedienst im Ausland erfolgt der Nachweis auf dem beigefügten Vordruck „Certificate on patient care training“.

Ein im Ausland geleisteter Krankenpflegedienst muss durch das LPA auf Antrag (s. Anlage) angerechnet werden. Die notwendigen Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Darüber hinaus benötigen wir für den **Krankenpflegedienst im Ausland einen Tätigkeitsnachweis**. Sind die Nachweise und/oder der Stempel der Einrichtungen nicht auf Deutsch oder Englisch, müssen diese durch einen vereidigten Dolmetscher übersetzt werden.

Bei einem Krankenpflegedienst im **deutschsprachigen Ausland**, z.B. Schweiz, Südtirol etc., benutzen Sie bitte ebenfalls das englischsprachige Formular, da dieses Formular bereits ein Feld für die notwendige **Tätigkeitsbeschreibung** enthält.

Ein Krankenpflegedienst in **Österreich** kann nur anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des §3d Gesundheits- und Krankenpflegegesetz aus Österreich eingehalten werden. Einer der folgenden Nachweise muss für einen Krankenpflegedienst in Österreich nachgewiesen werden:

1. die theoretische Ausbildung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gem. GuK-BAV,
2. eine gleichwertige theoretische Ausbildung
3. oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf.

Der entsprechende Nachweis ist dem Antrag auf Anerkennung beizulegen.

Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes.
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

Der Nachweis des Krankenpflegedienstes nach **Nr. 1. – 4.** erfolgt durch die Bescheinigung der Anlage 5 ÄApprO „**Zeugnis über den Krankenpflegedienst**“ (s. Anlage).

Ist der Krankenpflegedienst nach **Nr. 1. – 4. im Ausland** abgeleistet worden, erfolgt der Nachweis auf dem beigefügten Vordruck „**Certificate on patient care training**“.

Bei der Anrechnung eines **FSJ oder BFD** auf den Krankenpflegedienst (**Nr. 2. – 3.**) ist zusätzlich eine Bescheinigung der Trägerorganisation über die Ableistung des FSJ/BFD **im Rahmen des Gesetzes** vorzulegen.

Die Anrechnung nach **Nr. 5.** erfolgt durch Nachweis des entsprechenden **Ausbildungsabschlusses.**

Der Krankenpflegedienst in den Fällen **Nr. 1. – 5.** muss durch das LPA angerechnet werden. Die Anrechnung ist mit 40,00 Euro bis 100,00 Euro **gebührenpflichtig** (Antrag s. Anlage).

Hinweis für Studierende im Regelstudiengang

Bitte laden Sie Ihre Unterlagen über den Krankenpflegedienst bei der Onlineanmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfungen im Serviceportal hoch. Eine Anrechnung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 ÄApprO erfolgt im Zusammenhang mit der online Prüfungsanmeldung. Für diese Anrechnung laden Sie bitte zusätzlich den Antrag auf Anrechnung des Krankenpflegedienstes hoch.

Hinweis für Studierende im Modellstudiengang

Im **Modellstudiengang** iMed am Universitätsklinikum Hamburg–Eppendorf (UKE) sind zwei Monate des Krankenpflegedienstes bis zum Antrag auf Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ nachzuweisen. Die Fortführung des Studiums nach Erlangen der Äquivalenz zum ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung setzt die Vorlage eines vom Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPA) angerechneten Nachweises über den gesamten dreimonatigen Krankenpflegedienst beim Prodekanat für Lehre voraus. Die Nachweise sind dem LPA zur Anmeldung zum zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung nochmals vorzulegen.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen für die Anrechnung des Krankenpflegedienstes per Post an unsere Postfachanschrift. Beizufügen sind:

- **Zeugnis über den Krankenpflegedienst** im Original mit einfacher Kopie oder als beglaubigte Kopie
- **Antrag auf Anrechnung des Krankenpflegedienstes,**
- eine **Immatrikulationsbescheinigung**
- eine Übersicht über die **semesterfreien Zeiten**
- und ein ausreichend **frankierten und adressierten DIN A4** Rückumschlag

Wir senden Ihnen die Unterlagen nach der Bearbeitung per Post zurück.

Laden Sie die Unterlagen über den Krankenpflegedienst bei der Onlineanmeldung zu den Prüfungen des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung bitte im Serviceportal hoch.

KRANKENPFLEGEDIENST

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie
und Integration
Landesprüfungsamt für Heilberufe
G 5206
Postfach 760 106
22051 Hamburg

Antrag auf Anrechnung des Krankenpflagedienstes gem. § 6 ÄApprO

Bitte vollständig und in Blockschrift ausfüllen!

Name:	
Vorname/n:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Matrikelnummer:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Anschrift (Meldeanschrift):	

Ich beantrage die Anrechnung meiner nachfolgend aufgeführten krankenpflegerischen Tätigkeit/en auf den nach § 6 ÄApprO geforderten Krankenpflagedienst.

Name der Einrichtung/ Ausbildungsberuf	Station/Fachrichtung	Zeitraum	
		vom	bis

Die Anrechnung des Krankenpflagedienstes gemäß § 6 Abs. 2 und 3 ÄApprO ist nach der Tarifrnr. 1.1.9.2. der Anlage zur Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen in der aktuellen Fassung mit 40,-€ bis 100,-€ gebührenpflichtig und wird per Gebührenbescheid erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5 (zu § 6 Abs. 4 Satz 2 ÄApprO)

Zeugnis

über den Krankenpflegedienst im Rahmen der ärztlichen Ausbildung

Bitte vollständig und in Blockschrift ausfüllen!

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung den Krankenpflegedienst abgeleistet.

Dauer des Krankenpflegedienstes:

vom _____ bis _____

Die Ausbildung ist

- unterbrochen worden vom _____ bis _____
- nicht unterbrochen worden.

(Siegel oder Stempel des Krankenhauses)

Ort, Datum

Name des Krankenhauses

Unterschrift Leitung des Pflegedienstes

Anlage 5 (zu § 6 Abs. 4 Satz 2 ÄApprO)

CERTIFICATE On patient care training

Name, first name:	
Date of birth:	
Place of birth:	
From (home faculty)	

has attended patient care training under my supervision.

(Name of hospital)

Date of attendance:

from _____ to _____

Interruptions:

yes: from _____ to _____

no

The training has been done on a ward of the following clinical department/ unit:

The student has been introduced into the following patient care activities:

Place, date

(Seal or stamp)

Name of hospital

Signature head of nursing staff